

Fortbildungsverpflichtung für alle Kammermitglieder!

Die Verpflichtung sich beruflich fortzubilden, ist in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) geregelt. Gemäß dieser Bestimmung sind alle Kammermitglieder verpflichtet, „... sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern“. Im Zuge der Novellierung des SAIG im Jahre 2007 hat der saarländische Gesetzgeber die Architektenkammer verpflichtet, diese — in § 43 SAIG sehr allgemein gehaltene — Berufspflicht in einer Fortbildungsordnung zu konkretisieren.

Die Mitgliederversammlung hat dem gesetzlichen Auftrag entsprechend am 28.11.2008 eine Fortbildungsordnung beschlossen, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Die Fortbildungsordnung regelt insbesondere Inhalte und Umfang der Fortbildungsverpflichtung sowie die Art des Nachweises. Innerhalb eines Fortbildungszeitraums von 3 Jahren, beginnend am 1. Januar 2009, müssen 24 Fortbildungspunkte erworben werden. Tagesveranstaltungen werden mit 8 Punkten, vierstündige Veranstaltungen mit 4 Punkten und zweistündige Veranstaltungen mit 2 Punkten bewertet.

Der Nachweis über mindestens 24 Fortbildungspunkte ist ohne Aufforderung von jedem Kammermitglied (freischaffend, angestellt, beamtet) nach Ablauf des Fortbildungszeitraumes bis spätestens 1. März des Folgejahres — also erstmals bis 1. März 2012 — zu erbringen. Als Nachweis gelten die gesammelten, der AKS zugesendeten Teilnahmebestätigungen.

Veranstaltungen von Architektenkammern, Ingenieurkammern, Berufsverbänden, Hochschulen usw. werden grundsätzlich als Fortbildung anerkannt. Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sollten darauf achten, dass sie eine Teilnahmebestätigung erhalten, aus der Inhalte und zeitliche Dauer der jeweiligen Veranstaltung hervorgehen.

Etwas schwieriger verhält es sich bei Informationsveranstaltungen von Herstellern, Händlern etc.. Grundsätzlich wird jede produktneutrale Fortbildungsveranstaltung anerkannt. Es ist also notwendig, Produktwerbung von Fachinformationen zu unterscheiden.

Am sinnvollsten ist es, wenn die jeweiligen Anbieter ihre Veranstaltungen im Vorfeld bei der AKS anmelden und abklären, ob und mit wie vielen Punkten diese anerkannt werden. Die Architektenkammer teilt dies den Veranstaltern mit. Trotzdem ist es auch hier notwendig, dass der Veranstalter eine Teilnahmebestätigung aushändigt, aus der Inhalte und zeitliche Dauer der Veranstaltung hervorgehen.

An dieser Stelle sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fortbildungsverpflichtung für alle berufstätigen Kammermitglieder gilt. Sie betrifft also nicht nur die freiberuflich Tätigen, sondern in gleicher Weise die angestellten, beamteten und gewerblich tätigen Kammermitglieder! Erfasst sind alle Fachrichtungen.

Die Arbeitgeber sind aufgerufen, ihre Mitarbeiter in dem Bemühen zu unterstützen, sich — mindestens im Rahmen der Fortbildungsordnung — weiterzubilden, sei es durch eine Freistellung für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen oder einen finanziellen Beitrag zu den Teilnahmegebühren.

Weiterbildung sollte eine Selbstverständlichkeit für alle Kammermitglieder sein. Nur durch Qualität und Kompetenz kann der Berufsstand überzeugen und einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur leisten!